

Satzung



***Neuenhainer
Tischtennis-Verein 1955 e.V.***

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „NEUENHAINER TISCHTENNISVEREIN“ 1955 e.V. – abgekürzt „NTTV“.
2. Der Verein setzt die Tradition der im Jahre 1955 gegründeten Abteilung Tischtennis im „Fußballverein 08 Neuenhain“ fort, die laut Beschluss der Jahreshauptversammlung am 29. 3. 1974 gelöscht wurde.
3. Er hat seinen Sitz in Bad Soden/Taunus, Stadtteil Neuenhain.
4. Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. 1. bis 31. 12 eines Jahres und ist identisch mit dem jeweiligen Kalenderjahr.
5. Der Verein ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Der dem Hessischen Tischtennisverband im Landessportbund Hessen angeschlossene Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennis-Sports (Breiten- und Leistungssport) mit besonderem Schwerpunkt der Förderung des Jugend- und Schülersports. Unter Ausschluss parteipolitischer, konfessioneller, beruflicher und rassistischer Gesichtspunkte und auf der Basis des Grundsatzes der Freiwilligkeit will der Verein seinen Mitgliedern die Möglichkeit der körperlichen Ertüchtigung, der Pflege von Freundschaft und Kameradschaft im sportlichen und gesellschaftlichen Bereich vermitteln.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es

darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vereinsvermögen für gemeinnützige sportliche Zwecke an die Stadt Bad Soden, Ortsteil Neuenhain übertragen werden mit der Auflage, dieses Vermögen zweckgebunden zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 3

Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4

Mitgliedschaft/Mitgliedsarten/ Stimmberechtigung

1. Grundsätzlich kann jedermann Mitglied des Vereins werden, sofern er die Vereinsatzung anerkennt.
2. Es kann „aktive“ oder „passive“ Mitgliedschaft beantragt werden.
3. Aktive Mitgliedschaft ist die Regel und gibt dem Mitglied alle in der Satzung festgelegten Rechte und Pflichten.
4. Passives Mitglied kann werden, wer lediglich die Zwecke des Vereins unterstützen und an seinen gesellschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen will, ohne selbst aktiv Sport zu treiben.
5. Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung haben aktive und passive Mitglieder. Dies gilt sowohl für das aktive als auch für das passive Stimmrecht.
6. Jugendliche Mitglieder nehmen am Spielbetrieb der Jugend- und Schülermannschaften teil. Sie haben grundsätzlich zunächst kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sondern lediglich in der für sie bestimmten Jugendversammlung. Sie erwerben jedoch Stimmrecht für die Mitgliederversammlung bei Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie gleichzeitig als aktive Spieler in einer Seniorenmann-

schaft eingesetzt oder für eine Seniorenmannschaft freigeholt sind.

7. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Vorstandsbeschluss hin zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Jugendliche unter 18 Jahren können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn Ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und damit zugleich Ihr Einverständnis gegeben haben, dass der Jugendliche nach ausreichender Vorbereitung an den Wettkämpfen des Vereins teilnimmt.
2. Mit dem unterschriebenen Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Vereinssatzung an. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist jedoch nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
3. Jedem neuen Mitglied ist unter Aushändigung/Zuteilung der Vereinssatzung die Aufnahme entweder mündlich oder schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
Die Einrichtungen und Geräte des Vereins zu benutzen, an den Veranstaltungen teilzunehmen. Mitglieder besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, das jedoch nicht übertragbar ist, (siehe auch § 4, Punkt 5).
Die Mitglieder sind durch den Verein gegen Sportunfälle über den Landessportbund e.V. nach dem jeweils geltenden Richtlinien versichert.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
 - die Vereinsbeiträge pünktlich zu bezahlen,
 - das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
 - den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.

§ 7

Beiträge

1. Der Beitrag ist im voraus zu entrichten, er kann jährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt werden.
Er ist gestaffelt in:
 - a) Jugendbeitrag
 - b) Aktivenbeitrag
 - c) Passivenbeitrag
 - d) Familienbeitrag.Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
2. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet werden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste und
 - d) Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den 1. Vorsitzenden und ist nur

- zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
 4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 5. Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegen die vom Vorstand ergriffenen Maßnahmen zu. Die Beschwerde ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet als letzte Instanz der Gesamtvorstand und der Ältestenrat zusammen.
 6. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss eines Mitglieds erlöschen seine Anrechte an den Verein. Seine Haftung gegenüber dem Verein wird dadurch jedoch nicht berührt.

§ 9 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein oder um den Tischtennissport im allgemeinen kann der Vorstand verleihen:
 - a) die Vereinsnadel in Silber für zwanzigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
 - b) die Vereinsnadel in Gold für dreißigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
 - c) die Verdienstnadel in Silber im Falle von besonderen Verdiensten für den Verein oder für den Tischtennissport

- d) die Verdienstnadel in Gold und gleichzeitige Ernennung zum Ehrenmitglied für vierzigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste um den Verein bzw. den Tischtennissport.
2. Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung oder bei einer offiziellen Vereinsfeier vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte zu einem späteren Zeitpunkt eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig macht.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der vertretungsberechtigte Vorstand
2. der Gesamtvorstand
3. der Ältestenrat
4. die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der vertretungsberechtigte Vorstand

1. Dem vertretungsberechtigten Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Schriftführer
 - d) der Kassenwart
 - e) der Vorsitzende des Ältestenrates.
2. Zur Vertretung des Vereins nach außen sind nach § 26, Absatz 2 des BGB immer zwei Inhaber der vorgenannten Funktionsträger (a bis e) gemeinschaftlich berechtigt.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

4. Eintragungspflichtig beim zuständigen Vereinsregistergericht sind alle unter § 11, Absatz 1 unter a bis e aufgeführten Funktionsträger des Vereins.

§ 12

Der Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören neben den in § 11, Absatz 1 genannten Funktionsträgern an:

- f) der Sportwart
- g) der Jugendwart
- h) der Pressewart.

Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar der erste Vorsitzende, der Schriftführer sowie der Ältestenratsvorsitzende in ungeraden Kalenderjahren, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart in geraden Kalenderjahren.

Die Funktionsträger aus § 12 Absatz 1 f bis h werden jährlich neu gewählt.

2. Alle Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Abgestimmt wird in der Regel mündlich. Schriftliche Abstimmungen sind auf Versammlungsbeschluss hin (einfache Mehrheit) durchzuführen.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds durch Zuwahl in einer zu diesem Zwecke einzu-berufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung des Vorstandes

Beschlüsse werden durch den Gesamtvorstand gefasst. Dieser ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein zur Beschlussfassung anstehender Antrag als abgelehnt.

Über den Inhalt der Vorstandssitzungen sowie gefasster Beschlüsse ist grundsätzlich ein Protokoll zu führen.

§ 14

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jährlich im 2. Quartal des Jahres statt. Einberufung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen unter Angabe der durch die Satzung vorgegebenen Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird wie folgt festgelegt:
 - a) Begrüßung/
Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - c) Bericht des Schriftführers
 - d) Kassenbericht und Vermögensnachweis
 - e) Bericht der Kassenprüfer
 - f) Bericht des Sportwarts (Manschaftsführer)
 - g) Bericht des Jugendleiters
 - h) Diskussion der Berichte
 - i) Wahl des Alterspräsidenten
 - k) Entlastung des Vorstandes
 - l) Neuwahlen
 - m) Behandlung von Anträgen
 - n) Verschiedenes
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Die Genehmigung von Bilanz und Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Anträge des Vorstandes sowie der Mitglieder des Vereins
 - f) die Auflösung des Vereins
 - g) die Höhe der Mitgliederbeiträge

4. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht für die Mitgliederversammlung ist in § 4 Abschnitt 5 und 6 geregelt.
5. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag, der mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden muss, erfolgt schriftlich Abstimmung vor allem bei Personewahl, wo mehrere Kandidaten zur Auswahl stehen.
6. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, im Falle einer Wahl erfolgt Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Alle anderen zur Beschlussfassung anstehenden Fälle gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
7. Für Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder notwendig.
8. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
10. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn diese im Interesse des Vereins liegen oder die Einberufung durch Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann vom Vorstand spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einuberufen.

Die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen gelten analog für die außerordentliche Versammlung.

§ 15 Der Ältestenrat

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Ältestenrat. Dieser setzt sich zusammen aus seinem Vorsitzenden und weiteren zwei Mitgliedern. Der Vorsitzende des Ältestenrates ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (siehe auch § 11 Absatz 1).
In den Ältestenrat können nur Mitglieder gewählt werden, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 5 Jahre Vereinszugehörigkeit nachweisen können.
2. Zweck und Aufgabe des Ältestenrates ist es:
 - a) für die Pflege Kameradschaft und Förderung des Zusammenhaltes unter den Mitgliedern besondere Sorge zu tragen;
 - b) sich für die Wahrung und Förderung des Ansehens und der Interessen des Vereins einzusetzen;
 - c) die Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten unter den Mitgliedern im Vereinsinteresse und unter Ausschluss des Rechtsweges zu bewirken (Schiedsinstanz);
 - d) Beratung und Unterstützung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten.
3. Ein Vorstandsmitglied (ausgenommen § 11 Absatz 1 e) kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.

§ 16 Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren und zwar in einem Rhythmus, dass für den jeweils ausscheidenden ein neuer Revisor dazugewählt wird.

Die Kassenprüfer haben die Pflicht die Buchungsvorgänge und Belege sowie den Jahresabschluss des Kassenwartes auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und in der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.

§ 17 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für die Abwicklung spezieller Aufgaben einzusetzen. Folgende Ausschüsse sollen fest etabliert werden:

- a) der Vergnügungsausschuss
- b) der Sportausschuss
- c) der Jugendausschuss.

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§ 18 Der Jugendausschuss

Dem Jugendausschuss gehören neben dem Jugendleiter die Übungsleiter und Helfer an.

§ 19 Der Sportausschuss

Dem Sportausschuss gehören der 1. Vorsitzende, der Sportwart, der Jugendwart sowie die Mannschaftsführer der Mannschaften des Vereins an.

Der Sportausschuss unterstützt den Vorstand bei der sportlichen Ausbildung und Betreuung der aktiven Mitglieder und ist vor allem verantwortlich für eine ordnungsgemäße Durchführung des Spiel- und Sportbetriebes im Verein, insbesondere auch für die Erstellung der Mannschaftsaufstellungen.

§ 20 Der Vergnügungsausschuss

Dem Vergnügungsausschuss steht in der Regel der zweite Vorsitzende vor. Dieser Ausschuss ist verantwortlich für die Gestaltung aller gesellschaftlichen Veranstaltungen des

Vereins unter Zustimmung des Vorstandes. Er bereitet diese Veranstaltungen selbständig vor und leitet dieselben. Die Zahl der in diesem Ausschuss tätigen Mitglieder ist nicht begrenzt.

§ 21 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand in schriftlicher Form und mit einer Begründung des Antrages einzureichen. Über die weitere Behandlung eines Antrages entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand.

§ 22 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und möglichen Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des NTTV am 5. 6. 1998 verabschiedet.

Sie tritt durch ordnungsgemäße Verabschiedung durch die Gremien des Vereins und durch Änderungsanzeige beim Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein (Taurus) in Kraft.

Bad Soden-Neuenhain, den 3. 6. 2010